

Geldstrafe versus kurze Freiheitsstrafe?

Autor(en): **Raselli, Niccolò**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GELDSTRAFE VERSUS KURZE FREIHEITSSTRAFE?

von

Niccolò RASELLI *

Zusammenfassung

Das neue Sanktionensystem gemäss dem Entwurf der Expertenkommission, das für Straftaten von mittlerer und geringerer Schwere kurze vollziehbare Freiheitsstrafen durch Strafen ohne Freiheitsentzug ersetzen will, bedingt die Enttabuisierung hoher Geldstrafen. Die Verhängung der Geldstrafe erfordert die sorgfältige Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Täter. Tendenziell dürfte es bei einkommensschwachen Tätern auch nach Einführung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem bei der Bestrafung mit kurzen Freiheitsstrafen bleiben. Wird entsprechend den Erwartungen der Expertenkommission von der Verhängung kurzer vollziehbarer Freiheitsstrafen – zugunsten der Geldstrafe – zurückhaltend Gebrauch gemacht, kommt es tendenziell häufiger zu Umwandlungen, als dies aufgrund des geltenden Rechts der Fall ist. Das neue Sanktionensystem mit dem (bedingt verhängbaren) richterlichen Fahrverbot kann namentlich bei Fiaz- (Erst-) Tätern zu einer mildereren Bestrafung führen.

Résumé

Le nouveau droit des sanctions, tel qu'il est prévu dans l'avant-projet de la commission d'experts, envisage le remplacement de peines privatives de liberté de courte durée par des peines non privatives de liberté et surtout par des peines pécuniaires. Le système des jours-amendes entraînera des amendes sensiblement plus élevées par rapport au droit en vigueur. Le juge devra se pencher avec beaucoup plus de subtilité sur la condition économique du condamné. En se fondant sur les arrêts rendus dans le canton d'Obwald, l'auteur examine les conséquences financières pour les condamnés du remplacement de peines privatives de liberté jusqu'à un an par des peines pécuniaires calculées selon le nouveau système. Tenant compte du revenu imposable et du minimum vital calculé selon les barèmes en vigueur, l'auteur conclut qu'environ 40% des condamnés continueront probablement à être condamnés à des peines privatives de liberté faute d'un revenu saisissable. En cas d'un recours plus restrictif aux peines d'emprisonnement, il faudra compter avec une certaine augmentation des conversions d'amendes en peines privatives de liberté. La nouvelle sanction de l'interdiction de conduire qui, selon l'avant-projet, pourra être assortie du sursis, entraînera une certaine mitigation de la sanction par rapport au droit actuel, notamment dans des cas d'ivresse au volant.

(réd.)

1. AUSGANGSLAGE

Nach dem Vorentwurf der Expertenkommission (VE)¹ steht die Freiheitsstrafe nicht mehr wie heute im Zentrum des Sanktionensystems, sondern wird für Straftaten von mittlerer und geringerer Schwere ergänzt durch Strafen ohne Freiheitsentzug. Das abgestufte Sanktionensystem umfasst die bedingte Verurteilung, die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit, das Fahrverbot, die bedingte und die vollziehbare Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe kann Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ersetzen², Freiheitsstrafen unter sechs Monaten soll sie ersetzen³. Als Alternative zur Geldstrafe kann der Richter mit Zustimmung des Täters gemeinnützige Arbeit anordnen⁴. Im Anwendungsbereich von 180 Tagessätzen nicht übersteigenden Geldstrafen, aber auch der gemeinnützigen Arbeit – nicht aber der Uebertretungsbussen⁵ – erfolgt eine bedingte Verurteilung durch Festlegen abstrakter Strafeinheiten, soweit der Vollzug der Strafe nicht geboten ist⁶. Erst im Falle der Nichtbewährung bzw. des Widerrufs der bedingten Verurteilung legt der Richter die Strafart (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) fest⁷. Das auf die Verkehrskriminalität zugeschnittene Fahrverbot kann der Richter allein oder neben einer andern Hauptstrafe verhängen⁸.

Die Geldstrafe soll gegenüber der Bussenstrafe im geltenden Recht viel stärker zum Zuge kommen und ist nach dem sog. Tagessatzsystem ausgestaltet: Sie wird in Tagessätzen ausgedrückt und beträgt höchstens 360 Tagessätze, deren Zahl sich nach dem Verschulden des Täters bestimmt⁹. Dabei entspricht ein Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz Geldstrafe¹⁰ und dieser zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit¹¹. Unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollen als primäre Strafen nur noch ausnahmsweise im Rahmen sehr enger Voraussetzungen möglich sein, nämlich «wenn in der Person des Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken, namentlich wenn der Verurteilte gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie nicht leistet oder eine Geldstrafe nicht bezahlen wird»¹².

2. KONTROVERSE ÜBER DAS NEUE SANKTIONENSYSTEM

Wie abzusehen war, hat sich um das im VE vorgesehene neue Sanktionensystem inzwischen eine öffentlich ausgetragene und vor dem Hintergrund der Diskussion über die sog. «Innere Sicherheit» teilweise heftig geführte Kontroverse entfacht. Neben törichter Polemik wie etwa, in der

Expertenoptik würden die Täter als Opfer betrachtet und werde die Schuld an der Straftat der Gesellschaft zugewiesen¹³, sind durchaus ernstzunehmende Kritik am neuen Sanktionensystem, aber auch Zweifel insbesondere an der Wirksamkeit des Ersatzes kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen geäußert und auf die Formel gebracht worden, dass die Gesetzlosen in aller Regel auch die Besitzlosen seien¹⁴. Kontrovers ist auch etwa die Frage, ob die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen sich im Sinne einer Bevorzugung der Reichen unsozial auswirke oder ob nicht im Gegenteil die neu konzipierte Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem es erst ermögliche, Strafen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Täter abzustufen¹⁵.

3. ZIELSETZUNGEN UND GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

Die kriminalpolitische Zielsetzung des im VE vorgestellten neuen Sanktionensystems, nämlich das Zurückdrängen kurzer Freiheitsstrafen zugunsten ihrer Surrogate¹⁶, wird hier nicht in Frage gestellt. Immerhin sei der Hinweis angebracht, dass zahlreichen mit dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen verbundenen negativen Erscheinungen¹⁷ mit der Einführung der Halbgefängenschaft¹⁸ die Spitze gebrochen werden konnte. Hingegen soll der Versuch unternommen werden, aufgrund einer Reihe rechtskräftiger Verurteilungen und der entsprechenden Dossiers Freiheitsstrafen unter und über sechs Monaten, aber nur bis zu einem Jahr in Geldstrafen nach dem Tagessatzsystem umzurechnen. Von den Ergebnissen werden gewisse Schlüsse in bezug auf die Wirksamkeit der Geldstrafe erwartet, ob nämlich die Geldstrafe die kurze Freiheitsstrafe im erhofften Ausmass zu ersetzen vermag, aber auch hinsichtlich der Frage, welche Täterschichten von ihr profitieren könnten und welche nicht, und ob im Vergleich zum heutigen Sanktionensystem möglicherweise mit bedeutend mehr Umwandlungen von Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu rechnen wäre. Denn nicht anders als nach geltendem Recht wandelt der Richter die Geldstrafe in Freiheitsstrafe um, wenn der Verurteilte sie schuldhaft nicht bezahlt¹⁹. Erwartet werden auch gewisse Rückschlüsse auf verfahrensrechtliche Probleme.

Als Grundlage der Untersuchung dienen Verurteilungen im Kanton Obwalden wegen verschiedener Delikte mit Schwerpunkt im Bereiche des Fahrens in angetrunkenem Zustand (FiaZ) zu bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen zwischen drei Tagen und einem Jahr, Freiheitsstrafen, die teilweise allerdings auch mit Bussen verbunden wurden. Bei den Verurteilungen handelt es sich teilweise um Strafbefehle²⁰, teilweise um erstinstanzliche Gerichtsentscheide.

Erfasst werden alle im Verlaufe eines Jahres mittels Strafbefehlen erledigten FiaZ-Fälle sowie alle im Verlaufe der letzten drei Jahre vom erstinstanzlichen Strafgericht beurteilten Fälle, soweit sie sich für die vorliegende Untersuchung eignen, indem den Dossiers Daten hinsichtlich der Einkommensfaktoren der Verurteilten entnommen werden können. Uebertretungen scheiden aus, weil diese auch nach dem neuen Sanktionensystem nicht nach Tagessätzen, sondern durch «traditionell» festzusetzende Bussen bis zu maximal 10 000 Franken sanktioniert werden²¹.

Hinsichtlich der aus den Ergebnissen zu ziehenden Schlüsse müssen indessen von vornherein gewisse Vorbehalte angebracht werden: Im Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung wird eine Geldstrafe erst bei Widerruf zufolge Nichtbewährung verhängt. Aus naheliegenden Gründen kann dies im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Ausgeklammert werden muss ferner die als Alternative zu Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. zu Geldstrafen bis 180 Tagessätzen vorgesehene gemeinnützige Arbeit, da diesbezügliche Aussagen, lediglich gestützt auf Aktendossiers, sowohl aus objektiven Gründen (Frage des Angebots solcher Arbeit) wie auch aus subjektiven Gründen (Bereitschaft der Täter dazu) spekulativ wären. Nicht unproblematisch ist schliesslich die Umrechnung von mit Bussen verbundenen Freiheitsstrafen in Geldstrafen. Letztlich kann es höchstens darum gehen, gewisse Tendenzen des neuen Sanktionensystems und insbesondere der nach dem Tagessatzsystem ausgestalteten Geldstrafe aufzuspüren.

4. VORGABEN UND ARBEITSHYPOTHESEN

4.1 Die Höhe der Geldstrafe

Die Höhe der Geldstrafe hängt von der Anzahl Tagessätze und der Höhe der Tagessätze ab. Die Anzahl Tagessätze bestimmt sich nach dem Verschulden des Täters²². Vorliegend erfolgt dies durch Umrechnung der Anzahl Tage der verhängten Freiheitsstrafe in Tagessätze. Die Höhe der Tagessätze wird aufgrund des Nettoeinkommens bestimmt. Dabei entspricht ein Tagessatz in der Regel dem Nettoeinkommen²³, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat. Er beträgt mindestens 2 und höchstens 1 000 Franken. Der Richter berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters²⁴. Die erforderlichen Auskünfte müssen von den Steuerbehörden erteilt werden²⁵. Diesbezüglich wird vorliegend auf die entsprechenden Daten in den Dossiers abgestellt.

4.2 Anwendungsbereich der kurzen Freiheitsstrafe

Ob die neu konzipierte Geldstrafe, entsprechend der Intention der Verfasser des Entwurfs, zur dominierenden Sanktion wird, ist schwierig abzuschätzen. Auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten ist nur noch zu erkennen, wenn der Verurteilte gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie nicht leistet oder wenn er *eine Geldstrafe nicht bezahlen wird*²⁶, weil er ohne Einkommen und Vermögen ist. Zu beachten ist auch, dass die bedingte Verurteilung gemäss Art. 36 VE nicht zum Zuge kommen soll, wenn die Voraussetzungen einer kurzen Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 VE erfüllt sind²⁷. Allerdings wird der Richter diesfalls die Gewährung des bedingten Strafvollzugs prüfen müssen²⁸. Gleichwohl: Von wem anzunehmen ist, er werde nicht bezahlen, wird mit einer vollziehbaren Freiheitsstrafe konfrontiert. Unklar bleibt, wie unter dem Gesichtspunkt von Art. 41 VE Verurteilte einzustufen sind, die zwar nicht ohne Einkommen sind, deren Einkommen das (betriebsrechtliche) Existenzminimum aber nicht erreicht, d.h. ob auch in solchen Fällen die Voraussetzungen der kurzen Freiheitsstrafe gegeben sind oder inwieweit die «Kann»-Vorschrift in Art. 41 VE dennoch Spielraum für Sozialfälle offenlässt²⁹.

4.3 Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Nach erfolgloser Betreibung der Geldstrafe ist diese grundsätzlich umzuwandeln, sofern sie nicht aufgrund veränderter Verhältnisse herabzusetzen ist³⁰ und der Verurteilte die Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlte³¹. Auch gemeinnützige Arbeit ist, wenn der Verurteilte sie trotz Mahnung nicht leistet, in Geld- oder Freiheitsstrafe umzuwandeln, zu letzterer allerdings nur, wenn die Voraussetzungen der kurzen Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 VE gegeben sind³².

Als Arbeitshypothese wird vorliegend davon ausgegangen, dass, wer unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lebt, die Geldstrafe kaum bezahlen wird und daher entweder von vornherein mit einer vollziehbaren kurzen Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 VE oder aber – bei Widerruf der bedingten Verurteilung und Verhängung einer Geldstrafe – mit einer späteren Umwandlung derselben gemäss Art. 31 VE rechnen muss. Um dies bei den vorliegend anzustellenden Umrechnungen angemessen umzusetzen, muss in den untersuchten Fällen das Existenzminimum festgelegt werden, und zwar auf schematisierte Weise, da die Dossiers über die interessierenden Faktoren nur unzureichend Aufschluss geben³³.

Darauf gestützt werden die kurzen Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgerechnet, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen (Anhang, Tab. B).

5. AUSWERTUNGSERGEBNISSE UND OFFENE FRAGEN

5.1 Verfahrensmässige Auswirkungen

Das neue Sanktionensystem, insbesondere die nach dem Tagessatzsystem ausgestaltete Geldstrafe, setzt voraus, dass hinsichtlich der Einkommensverhältnisse, aber auch der persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten exakte Erhebungen gemacht werden. Die Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeschuldigten ist nicht nur im Hinblick auf die Höhe des Tagessatzes notwendig, sondern auch hinsichtlich der Frage, ob die Geldstrafe überhaupt zur Anwendung gelangen kann, da gemäss Art. 41 VE der Richter nur (aber immerhin dann) auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe erkennt, wenn zum vornherein anzunehmen ist, dass der Betroffene innert Frist eine Geldstrafe nicht bezahlen wird³⁴. Schliesslich interessieren die Einkommensverhältnisse auch im Zusammenhang mit der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe³⁵ sowie der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe³⁶, soweit im letzteren Fall nicht nur eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe in Frage kommt³⁷.

Die Erhebung brauchbarer Einkommensfaktoren dürfte nicht immer einfach sein, so namentlich wenn nur ermessensweise Einschätzungen vorliegen. Ein besonderes Problem dürfte jene Kategorie von Tätern bieten, die zwar nominal bescheidene Einkommen ausweisen, aber trotzdem relativ gut leben, ja sich möglicherweise sogar einen aufwendigen Lebensstil leisten können. In solchen Fällen werden die Strafbehörden nicht darum herumkommen, über die Einkommens- und Vermögensfaktoren selber Erhebungen anzustellen. Obwohl im VE nicht eigens erwähnt, kommt bei der Bemessung des Tagessatzes neben dem Nettoeinkommen auch dem Vermögen des Verurteilten wesentliche Bedeutung zu, schreibt doch Art. 29 Abs. 2 VE vor, dass bei der Festsetzung des Tagessatzes auch die besonderen Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Täter berücksichtigt werden³⁸.

5.2 Strafrechtliches Existenzminimum?

Wird von der Verhängung kurzer vollziehbarer Freiheitsstrafen zurückhaltend

Gebrauch gemacht, wie es eine der Zielsetzungen der Revision ist, wird umso häufiger mit Umwandlungen zu rechnen sein³⁹. Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen wird sich regelmässig die Frage stellen, unter welchen Umständen von einem Verurteilten gesagt werden kann, er bezahle die Geldstrafe unverschuldeterweise nicht⁴⁰. Die Frage stellt sich bereits nach geltendem Recht⁴¹, ist aber von weit geringerer Bedeutung, als dies nach dem neuen Sanktionensystem der Fall sein dürfte. Für die Beurteilung der Frage des Schuldlos-ausserstande-seins hat die Praxis kaum einheitliche Kriterien entwickelt⁴².

Bei erfolglos betriebenen Verurteilten ist selbstredend davon auszugehen, dass sie unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben. In 14 und damit in über 40% der untersuchten 34 Fällen liegt das Einkommen der Verurteilten unter dem Existenzminimum. Erweist sich, dass aufgrund der im VE vorgesehenen Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem tendenziell mit relativ hohen Geldstrafen zu rechnen ist, gewinnt die Konkretisierung der Umwandlungsvoraussetzungen entsprechend an Bedeutung. Es fragt sich deshalb, ob das Schuldlos-ausserstande-sein nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsgleichheit nach allgemeingültigen Richtlinien zu beurteilen ist, was voraussetzen würde, dass ein strafrechtliches Existenzminimum definiert wird.

5.3 Enttabuisierung hoher Geldstrafen

Die Erfahrung zeigt, dass Richter, die hinsichtlich der Ausfällung von Freiheitsstrafen nicht zimperlich sind, oft grosse Mühe bekunden, Bussen auszufällen, die auch nur einigermaßen in Relation zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Verurteilter stehen, obwohl das geltende Recht dies ausdrücklich vorschreibt⁴³. Bei den im StGB mit Freiheitsstrafe oder Busse bedrohten Vergehen lag der mittlere Bussenbetrag unter 500 Franken⁴⁴. Die Umrechnung der untersuchten Freiheitsstrafen in Geldstrafen führt teilweise zu nach heute verbreitetem Verständnis ungewöhnlich hohen Strafen. Besonders augenfällig ist dies bei jener Kategorie von Tätern, die trotz relativ niedriger Tagessätze nach Massgabe der ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf eine entsprechend hohe Zahl von Tagessätzen kommen und daher, gemessen an der heutigen Bussenpraxis, mit hohen, teilweise sehr hohen Geldstrafen rechnen müssen (Anhang, Tab. B, Fälle 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33 und 34). Es ist daher die Vermutung angebracht, dass namentlich Verurteilte, die über relativ hohe Einkommen verfügen, bei unveränderter Zurückhaltung der Richter

gegenüber dem Ausfällen hoher Geldstrafen generell mit relativ weniger Strafeinheiten – im Vergleich zur Anzahl Tage heute ausgefallter Freiheitsstrafen – rechnen müssen, so dass im Ergebnis mildere Strafen resultieren. Soll mit der Gesetzesrevision die Geldstrafe gegenüber der heutigen Bussenstrafe viel stärker zum Zuge kommen und namentlich die kurze vollziehbare Freiheitsstrafe ersetzen, sollen aber die Straftäter nicht einfach milder bestraft werden⁴⁵, setzt die Verwirklichung dieser Zielsetzungen die Enttabuisierung hoher Geldstrafen voraus. Die Richter müssen bereit sein, wirtschaftlich Starke nicht minder hart anzufassen als wirtschaftlich Schwache. Dies wäre eigentlich schon nach dem geltenden Recht erforderlich⁴⁶, ist aber in der Praxis weitgehend toter Buchstabe.

5.4 Kommt die Geldstrafe im erhofften Ausmass zum Tragen?

Nach der Konzeption des neuen Sanktionensystems soll die kurze Freiheitsstrafe die absolute Ausnahme sein, wobei im Bereich der Sechs-Monate-Grenze als Alternative zur Geldstrafe auch die gemeinnützige Arbeit zum Zuge kommen soll. Abgesehen von der erforderlichen Bereitschaft des Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit wird die praktische Bedeutung dieser Sanktion allerdings wesentlich davon abhängen, ob es den Kantonen gelingt, das erforderliche Instrumentarium für den Vollzug der Sanktion bereitzustellen⁴⁷.

5.4.1 Wird der Klassenjustiz Vorschub geleistet?

In 4 der 34 untersuchten Fälle (Anhang, Tab. B, Nr. 4, 7, 27 und 32) haben die Täter kein Einkommen. In diesen Fällen dürfte es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von vornherein zur Verurteilung zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe kommen. In 10 der untersuchten Fälle (Anhang, Tab. B, Nr. 2, 11, 18, 19, 20, 25, 29, 31, 33 und 34) erreicht das Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht, teilweise bei weitem nicht. Wenn es in solchen Fällen nicht schon von vornherein zur Verurteilung zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe nach Massgabe von Art. 41 VE kommt, so ist bei Widerruf der bedingten Verurteilung und Verhängung einer Geldstrafe mit deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zu rechnen. In 2 weiteren Fällen (Anhang, Tab. B, Nr. 28 und 30) mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von acht und zehn Monaten wäre eine Verurteilung zu einer Geldstrafe zwar nicht ausgeschlossen, doch eher unwahrscheinlich. Daraus folgt, dass tendenziell die Sanktion der Geldstrafe bei einem erheblichen Teil der Täter kaum in Frage kommen dürfte. Tendenziell dürfte es bei Tätern aus einkommensschwachen

Schichten auch nach der Einführung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem zu vollziehbaren kurzen Freiheitsstrafen kommen, während wirtschaftlich gut situierte Täter von der neuen Sanktion der Geldstrafe eher profitieren dürften.

5.4.2 Auswirkungen bei FiaZ-Tätern

Nicht ganz unberechtigt dürfte die Vermutung sein, dass sog. FiaZ-Täter, darunter namentlich Ersttäter, vom neuen Sanktionensystem profitieren könnten. Auf FiaZ steht Gefängnis oder Busse⁴⁸. Das System der bedingten Verurteilung soll zwar nicht verhindern, dass niedrige Bussen oder gemeinnützige Arbeit beispielsweise im Bereich der Strassenverkehrsdelikte oder der Kleinkriminalität unbedingt ausgesprochen werden können⁴⁹. Immerhin eröffnet das System der bedingten Verurteilung zumindest theoretisch die Möglichkeit, auch bei FiaZ-Tätern von der Verhängung unbedingter Geldstrafen abzusehen, sofern nicht besondere Gründe den Vollzug einer Geldstrafe als geboten erscheinen lassen⁵⁰. Deshalb dürfte die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen sein, dass FiaZ-Ersttäter unter Umständen nicht einmal mehr eine Geldstrafe bezahlen müssen, sofern sie sich bewähren. Die Frage ist allerdings berechtigt, ob die bedingte Verurteilung nicht gerade in diesen Fällen ihren (spezialpräventiven) Zweck erfüllt. Interessant ist in diesem Zusammenhang das Umrechnungsergebnis in den Fällen 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 (Anhang, Tab. B). Trotz niedriger Einkommen resultieren ungewöhnlich hohe Geldstrafen.

5.4.3 Richterliches Fahrverbot und Geldstrafe

Schliesslich wird im neuen Sanktionensystem das richterliche Fahrverbot verankert, was von nachhaltiger Auswirkung auf die Strafzumessung insgesamt sein wird⁵¹. Bei grober Verletzung von Verkehrsregeln, FiaZ, Verweigerung der Blutprobe, Fahrerflucht sowie Fahren ohne Führerausweis muss ein Fahrverbot ausgesprochen werden⁵². Dabei wird der Vollzug des Fahrverbots in der Regel aufgeschoben, wenn nicht anzunehmen ist, der Verurteilte werde weitere Strafen begehen, die ein Fahrverbot rechtfertigen⁵³. Dies bringt gegenüber dem geltenden Recht, das bei schwerer Verkehrsgefährdung einen Warnungsentzug von mindestens einem Monat und bei FiaZ einen solchen von mindestens zwei Monaten unabdingbar vorschreibt⁵⁴, eine einschneidende Änderung. Auch hier ist die Frage berechtigt, ob die bedingte Verurteilung bei einer einmaligen Entgleisung und Bewährung des Verurteilten

ihren Zweck nicht erfüllt⁵⁵. Die Praxis wird sich sodann darüber Gedanken machen müssen, dass der Vollzug des Fahrverbotes – im Gegensatz zu jenem aller andern Strafarten – nur beschränkt kontrollierbar ist, ein Problem, das bereits heute beim Führerausweisentzug besteht.

Heute dürfte der Richter bei der Festsetzung des Strafmasses die der Administrativbehörde obliegende Anordnung des Warnungsentzugs im allgemeinen kaum berücksichtigen, ganz abgesehen davon, dass im Zeitpunkt des Strafentscheides darüber in der Regel noch gar keine Verfügung ergangen ist⁵⁶. Dabei kann man sich mit Fug fragen, ob der Richter bei der Festsetzung des Strafmasses nicht schon heute den zweifellos als Strafe empfundenen Warnungsentzug mitberücksichtigen müsste⁵⁷. Nach neuem Recht wird er dies tun müssen, sei es, dass er das Fahrverbot alleine ausspricht, sei es, dass er das Fahrverbot bei der Festsetzung der mit diesem zu verbindenden andern Hauptstrafe berücksichtigt. Im Vergleich zur heutigen Strafpraxis wird dies tendenziell zu weniger Tagessätzen und damit zu tieferen Geldstrafen führen.

Anhang

Tabelle A: Betreibungsrechtliches Existenzminimum⁵⁸

Ehepaar			Fr. 1'350.–
erwachsene allein lebende Person			Fr. 1'010.–
erwachsene nicht allein lebende Person			Fr. 910.–
Kinder	- 6	Fr. 195.–	
	6 - 12	Fr. 275.–	
			Fr. 330.–
	12 - 16	Fr. 375.–	
	16 - 20	Fr. 470.–	

Mietzins und Nebenkosten

alleinstehende Person	Fr. 1'000.–
Zuschlag Ehegatte	Fr. 400.–
Zuschlag pro Kind	Fr. 200.–
Sozialbeiträge (KV) pro Person	Fr. 80.–

BVG- und AIV-Beiträge sind beim Nettolohn berücksichtigt.

Existenzminimum

– des Alleinstehenden	Fr. 2'090.–
– des Ehepaars ohne Kinder	Fr. 2'910.–
– des Ehepaars mit 1 Kind	Fr. 3'520.–
– des Ehepaars mit 2 Kindern	Fr. 4'130.–
usw.	

Tabelle B: Umrechnung der kurzen Freiheitsstrafen in Geldstrafen und monatliche Raten

5. AUSWERTUNG

Nr.	Dossier	Nat.	Alter	Geschl.	Familienverhältnisse	Delikte	ausgefällte Freiheitsstrafe/ Busse	jährl. Nettoeinkommen	Tagesatz	Geldstrafe	monatl. Existenzminimum	monatl. pfändbare Quote	Anzahl monatl. Raten
01	2416/91	F	60	m	led.	FiaZ	7 Tg. Haft	36'000.--	100.--	700.--	2090	910	1
02	1725/90	CH	40	m	verh. 1 Kind	Militärpflichtersatz Zivilschutz	10 Tg. Gef. bed. 200.-- Busse	33'000.--	91.50	916.--	3520	- 770	
03	930/92	CH	37	m	verh.	FiaZ	2 Wo. Gef.	48'182.--	134.--	1'874.--	2910	1105	1,5
04	2172/91	CH	30	m	led.	96.1 + 2 95.2 SVG	14 Tg. Gef. 300.-- Busse	--	--	--	2090		
05	1980/90	CH	50	m	led.	Lotteriegesezt	14 Tg. Haft bed. 2'500.-- Busse	60'000.--	183.--	2'566.--	2090	2910	1
06	1282/89	CH	36	m	gesch.	SVG, FiaZ Drohung	20 Tg. Gef. bed. 1'000.-- Busse	31'410.--	87.25	1'832.--	2090	527	3,5
07	1560/92	CH	24	m	led.	FiaZ, SVG Betm	20 Tg. Gef.	--	--	--	2090		
08	1548/92	CH	22	m	led.	FiaZ	3 Wo.	36'000.--	100.--	2'100.--	2090	910	2,5
09	2128/87	I	50	m	verh.	Freiheitsberaubung Nötigung	3 Wo. bed.	70'000.--	194.--	4'083.--	2910	2923	1,5
10	2551/92	CH	48	w	verh.	FiaZ (Rückfall)	3 Wo. Gef. 2'000.-- Busse	79'000.--	219.45	4'608.--	2910	3673	1,5
11	1764/92	P	30	m	verh. 2 Kinder	FiaZ	3 Wo. Gef.	28'800.--	80.--	1'680.--	4130	- 1730	

Nr.	Dossier	Nat.	Alter	Geschl.	Familienverhältnisse	Delikte	ausgefällte Freiheitsstrafe/ Busse	jährl. Nettoeinkommen	Tagesatz	Geldstrafe	monatl. Existenzminimum	monatl. pfändbare Quote	Anzahl monatl. Raten
12	2197/88	D	51	m	verh.	Betrug	1 Mo. Gef. bed.	40'000.--	111.--	3'333.--	2910	423	8
13	395/92	T	35	m	verh. 1 Kind	FiaZ	4 Wo. Gef.	65'318.--	181.50	5'080.--	3520	1923	2,5
14	1866/92	CH	40	m	led.	FiaZ 95,2	5 Wo. Haft	40'000.--	111.--	3'888.--	2090	1243	3
15	1266/91	CH	30	m	led.	FiaZ	6 Wo. Haft	40'800.--	113.--	4'760.--	2090	1310	3,5
16	2521/92	CH	41	m	led.	FiaZ 95,2	7 Wo. Haft 300.-- Busse	36'000.--	100.--	4'900.--	2090	910	5,5
17	1351/88	CH	34	m	gesch.	Zechprellerei SVG	2 Mt. Gef. bed. 1'000.-- Busse	36'000.--	100.--	6'000.--	2090	910	6,5
18	4/92	CSFR	25	w	gesch.	Vermögensdelikte	2 Mt. Gef. bed. Landesverweisung	15'000.--	41.50	2'500.--	2090	- 840	
19	631/92	CH	32	w	led.	FiaZ (Rückfall)	2 Mt. Gef. bed.	25'000.--	69.50	4'166.--	2090	- 7	
20	1232/88	CH	22	m	led.	SVG, FiaZ (Rückfall)	3 Mt. Gef.	18'500.--	51.40	4624.--	2090	- 549	
21	1767/91	CH	52	m	verh.	Betrug	3 Mt. Gef. bed.	78'000.--	216.--	19'500.--	2910	3590	5,5
22	2183/91	CH	49	m	led.	FiaZ	3 Mt.	44'400.--	123.50	11'100.--	2090	1610	7
23	509/90	CH	54	m	gesch.	Betrug Irreführung der Rechtspflege	4 Mt. Gef. bed.	37'800.-- (Vermögen: 180'000.--)	105.--	12'600.--	2090	1060	12

Nr.	Dossier	Nat.	Alter	Geschl.	Familienverhältnisse	Delikte	ausgefällte Freiheitsstrafe/ Busse	jährl. Nettoeinkommen	Tages-satz	Geld-strafe	monatl. Existenz-minimum	monatl. pfändbare Quote	Anzahl monatl. Raten
24	88/86	CH	48	m	verh. 3 Kinder	Amtsmissbrauch Urkundenfälschung	5 Mt. Gef. bed.	117'000.--	325.--	48'750.--	4740	5010	10
25	263/89	CH	43	m	verh. 3 Kinder	Betrug, AHVG SVG	6 Mt. Gef. bed.	40'000.--	111.--	20'000.--	4740	- 1407	
26	260/91 277/91	E	25	m	led.	fahrl. Tötung FiaZ	6 Mt. bed. 2'000.-- Busse	46'800.--	130.--	23'400.--	2090	1810	13
27	106/90	YU	21	m	led.	Vermögensdelikte SVG	7 Mt. Gef. bed.	--			2090		
28	1301/90	YU	22	m	led.	Notzuchtversuch	8 Mt. Gef. bed.	30'000.--	83.--	20'000.--	2090	410	49
29	1650/91	CH	22	m	led.	BetmG	8 Mt. bed.	22'200.--	61.50	14'800.--	2090	- 240	
30	938/91	CH	20	m	led.	BetmG, SVG	10 Mt. bed.	34'000.--	94.50	28'333.--	2090	743	38,5
31	1709/90	F	24	m	led.	fahrl. Tötung FiaZ	10 Mt. bed.	20'000.--	55.50	16'666.--	2090	- 424	
32	2455/91	CH	26	m	led.	Vermögensdelikte SVG BetmG	12 Mt. Gef. (aufgesch. wegen Einweisung in Heil- anstalt)				2090		
33	233/88	E	33	m	verh. 4 Kinder	Störung des öff. Verk. SVG, FiaZ	12 Mt. bed. 1'000.-- Busse	25'000.--	69.50	25'000.--	5350	- 3267	
34	2/92	CSFR	48	m	gesch.	Vermögensdelikte	12 Mt. Gef. bed. Landesverweis.	15'000.-- (Vermögen: 150'000.--)	41.50	15'000.--	2090	- 840	

Anmerkungen

* Präsident des Obergerichtes und Verwaltungsgerichtes des Kantons Obwalden.

¹ Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzes und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bundesamt für Justiz, Bern 1993.

² Art. 29 VE.

³ Art. 40 f. VE.

⁴ Art. 32 VE.

⁵ Art. 109 Abs. 1 VE.

⁶ Art. 36 ff. VE.

⁷ Art. 39a VE.

⁸ Art. 45 ff. VE.

⁹ Art. 29 Abs. 1 VE.

¹⁰ Art. 31 Abs. 1 VE.

¹¹ Art. 35 Abs. 2 VE.

¹² Art. 41 VE.

¹³ Vgl. Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 23. Februar 1994.

¹⁴ *Weltwoche* vom 16. Dezember 1993, S. 19.

¹⁵ Vgl. *Tages-Anzeiger* vom 24. November 1993, S. 2; *NZZ* vom 9. März 1994, S. 23.

¹⁶ Siehe dazu den Bericht des EJPD zur Revision, erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission, Bern 1993 (Bericht zum VE), S. 33 ff., mit zahlreichen Literaturhinweisen.

¹⁷ Siehe Bericht zum VE (Fn. 16).

¹⁸ Art. 4 VStGB 1 (SR 311.01).

¹⁹ Art. 31 Abs. 1 VE.

²⁰ Gemäss Art. 48 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes/OW können Strafbefehle für Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten ausgestellt werden.

²¹ Art. 107 VE.

²² Art. 29 Abs. 1 VE.

²³ Unklar ist, ob darunter das sog. Reineinkommen – als Differenz zwischen Bruttoeinkünften und Gewinnungskosten – oder das steuerbare Einkommen – als Differenz zwischen Reineinkommen und Abzügen für bestimmte Verhältnisse – zu

verstehen ist (vgl. dazu Ernst Höhn, *Steuerrecht*, Bern 1993, § 13 Ziff. V). Im letzteren Fall wäre den persönlichen Verhältnissen insoweit bereits Rechnung getragen, als Sozialabzüge, aber auch persönliche Abzüge berücksichtigt sind.

²⁴ Art. 29 Abs. 2 VE.

²⁵ Vgl. zur heutigen Rechtslage Niccolò Raselli, *Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zwischen schweizerischen Straf- und Steuerbehörden*, in *SZStR* 1993, S. 45 ff.

²⁶ Art. 41 VE.

²⁷ Bericht zum VE (Fn. 16), S. 52.

²⁸ Gemäss Art. 42 Abs. 1 VE schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Hat der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verbüsst, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

²⁹ Vgl. diesbezüglich Bericht zum VE, S. 60, der sich allerdings über konkrete Lösungsalternativen ausschweigt.

³⁰ Art. 30 Abs. 4 VE.

³¹ Art. 31 Abs. 1 VE.

³² Art. 35 VE.

³³ Vgl. diesbezüglich Anhang Tab. A

³⁴ Bericht zum VE (Fn. 16), S. 60.

³⁵ Art. 31 VE.

³⁶ Art. 35 Abs. 1 VE.

³⁷ Art. 41 VE.

³⁸ Vgl. Bericht zum VE (Fn. 16), S. 43.

³⁹ Untersuchungen in Deutschland zeigen, dass die Quote der Ersatzfreiheitsstrafen, d.h. der an Stelle der zunächst verhängten Geldstrafen getretenen Freiheitsstrafen gemäss § 43 StGB teilweise sehr hoch ist (Siehe Villmow/Sessar/Vonhoff, «Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Ueberlegungen», in *Kriminologisches Journal*, 1993, S. 208 ff.).

⁴⁰ Art. 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VE.

⁴¹ Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB.

⁴² Siehe Stefan Trechsel, *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar*, Zürich, 1989, N 6 f. zu Art. 49.

⁴³ Gemäss Art. 48 Ziff. 2 StGB bestimmt der Richter den Betrag der Busse je nach

den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein *Einkommen und sein Vermögen*, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit.

⁴⁴ Bericht zum VE (Fn. 16), S. 41.

⁴⁵ Bericht zum VE (Fn. 16), S. 3.

⁴⁶ Vgl. BGE 101 IV 16 f.

⁴⁷ Vgl. auch Bericht zum VE (Fn. 16), S. 49.

⁴⁸ Art. 91 Abs. 1 SVG.

⁴⁹ Vgl. den Bericht zum VE (Fn. 16), S. 52.

⁵⁰ Art. 36 VE.

⁵¹ Die Sanktion des Fahrverbots entspricht dem heutigen Warnungsentzug. Die Ausgestaltung des Führerausweisentzugs als Strafe drängt sich schon deshalb auf, weil er von den Betroffenen zu Recht übrigens als solche empfunden wird (Vgl. dazu den Bericht zum VE (Fn. 16), S. 64 ff.; Martin Schubarth, *Die Strafe und deren Bedeutung im Strassenverkehr*, AJP 1994, S. 438 ff.

⁵² Art. 46 Abs. 2 VE.

⁵³ Art. 48 VE.

⁵⁴ Art. 17 Abs. 1 lit. a und b SVG.

⁵⁵ Vgl. Schubarth (Fn. 51), S. 440 f.

⁵⁶ Siehe BGE 119 Ib 158 ff.

⁵⁷ Jedenfalls hat das Bundesgericht nichts dagegen einzuwenden, dass bei der Beurteilung des *bedingten Strafvollzuges* der Warnungsentzug mitberücksichtigt wird (BGE 118 IV 102 E. 2d).

⁵⁸ Gemäss der Empfehlung der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 7. Dezember 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994. Dabei mussten einzelne Positionen notgedrungen schematisiert werden.